



**Entgeltordnung  
für das Gemeinschaftshaus, den Raum im alten Schulhaus  
und die Schlachthanlage, Türkheim  
vom 26. Juni 2024**

**Entgeltordnung für das Gemeinschaftshaus (§§ 1-3)**

**§ 1 Entgelte, Kautio – Höhe und weitere Regelungen**

Für die Überlassung des Gemeindsaals wird folgendes **Entgelt** erhoben:

- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| (1) Saal (ohne Küche) bis 4 Stunden | 158,00 € zzgl. MwSt. |
| Saal (ohne Küche) bis 6 Stunden     | 219,00 € zzgl. MwSt. |
| Saal (ohne Küche) über 6 Stunden    | 266,00 € zzgl. MwSt. |
- (2) Das Entgelt nach Abs. 1 verdoppelt sich jeweils bei der Nutzung des Saals für gewerbliche Zwecke (ausgenommen Musikveranstaltungen).
- (3) Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht des Vermieters im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.
- (4) Der Vermieter kann eine angemessene Kautio verlangen.

**§ 2 Zuschläge - Höhe und weitere Regelungen**

- (1) Höhe der Zuschläge
- a) **Energiepauschale** für den Saal **von Oktober bis April** 102,00 € zzgl. MwSt.  
Außerhalb der Heizperiode (**Mai bis September**) ermäßigt  
sich der Betrag um jeweils ein Drittel und beträgt: 68,00 € zzgl. MwSt.
- b) **Reinigung**  
Im Entgelt nach § 1 sind 3 Stunden Reinigung enthalten.  
Jede weitere Stunde wird mit 40,20 € zzgl. MwSt. (Stand 01.03.2024) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.
- c) **Küchen- und Thekenbenutzung:**
- |                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| Küche und Theke | 72,00 € zzgl. MwSt. |
| Theke           | 31,00 € zzgl. MwSt. |
- (2) Die Zuschläge nach Abs. 1 verdoppeln sich jeweils bei der Nutzung des Saals für gewerbliche Zwecke (ausgenommen Musikveranstaltungen).

- (3) Für verloren gegangene/s bzw. beschädigte/s Geschirr und Küchengeräte wird ein Ersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Bei Notwendigkeit eines Verantwortlichen oder einer **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, insbesondere für Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, zur Prüfung der technischen Aufbauten und/oder während der Veranstaltung werden dem Mieter die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Notwendigkeit einer **Brandsicherheitswache** werden dem Mieter die Kosten für den Einsatz nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten für Sanitätsdienst und Security.
- (6) Die Zuschläge werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht des Vermieters im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

### § 3 Ermäßigungen

- (1) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin wird ermächtigt, bei Veranstaltungen von sozialen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen; bei Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien sowie bei Veranstaltungen kirchlicher Gruppierungen

das **Entgelt** nach § 1 **um 50 %** zu ermäßigen.

Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.

Bei den genannten Veranstaltungen werden zum Entgelt die Zuschläge nach § 2 in voller Höhe erhoben.

- (2) Bei Vereinsfeiern von örtlichen Vereinen und Organisationen des Stadtbezirks Türkheim wird **kein Entgelt** nach § 1 und bis auf die Energiepauschale kein Zuschlag nach § 2 erhoben.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen des Stadtbezirks Türkheim, für die Eintritt verlangt wird und eine gaststättenrechtliche Gestattung seitens der Stadtverwaltung erforderlich ist, werden die **Entgelte** nach § 1 **halbiert**. Auch die Zuschläge nach § 2 Abs. 1c) werden halbiert. Die übrigen Zuschläge nach § 2 werden in voller Höhe erhoben.

### Entgeltordnung für den Raum im alten Schulhaus, Schulgasse 2 (§§ 4-6)

#### § 4 Entgelt Raum im alten Schulhaus

Für die Anmietung des Raumes im alten Schulhaus wird ein Entgelt von 63,00 € erhoben.

## **§ 5 Zuschlag Raum im alten Schulhaus**

Eine Energiepauschale von 15,00 € wird erhoben.

## **§ 6 Ermäßigungen Raum im alten Schulhaus**

Bei Vereinsfeiern von örtlichen Vereinen und Organisationen des Stadtbezirks Türkheim wird für die Nutzung des Raumes kein Entgelt erhoben. Die Energiepauschale ist zu entrichten.

## **Entgeltordnung für die Schlachthanlage (§ 7)**

### **§ 7 Entgelte und Zuschläge Schlachthanlage**

1 Schwein	30,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	16,00 €
1 Kuh oder Rind	30,00 €
1 Ferkel	13,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	10,00 €
1 Kalb, Schaf, Ziege oder Reh	13,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	10,00 €
Auswärtigenzuschlag pro Tier	10,00 €
Kühlraumbenutzung allein/Tag	16,00 €
Wursten bzw. Kesselbenützung (ohne Schlachtung)	16,00 €
Zuschlag für gewerbliche Schlachtung	
a) Geislinger Einwohner	10,00 €
b) Auswärtige 50 % des jeweiligen Entgelts	

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen unter „Entgeltordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtbezirk Türkheim“ mit den Rubriken „1. Gemeindesaal und Vereinsraum, 2. Schlachthanlage“ der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtbezirk Türkheim vom 29. Oktober 1975, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 außer Kraft.